



## Neue Broschüre zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von arbeitgeberfinanzierten bKV-Beiträgen

Vor der Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) in einem Unternehmen ergeben sich möglicherweise steuerliche und arbeitsrechtliche Fragen. Grundsätzlich stellt eine arbeitgeberfinanzierte bKV für Arbeitnehmende einen steuer- und sozial-versicherungspflichtigen Gehaltsbestandteil dar. Der Arbeitgeber hat jedoch verschiedene Besteuerungsvarianten zur Auswahl.

In unserer neuen bKV-Steuerbroschüre stellen wir die einzelnen Steuermodelle vor und zeigen mit anschaulichen Zahlenbeispielen, wie sich die bKV für den Arbeitgeber und seinen Mitarbeitenden auswirkt.



Nutzen Sie gerne diese Unterlagen zur Information! Wir empfehlen vor Abschluss einer bKV einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin einzubinden. Als exklusiven Service bieten wir unseren Kund:innen auch eine kostenlose Erstberatung durch die axis Steuerberatungsgesellschaft mbH an.

Neben der Neuauflage unserer Steuer-Broschüre gibt es eine Kurzübersicht über alle Steuervarianten.

Im **Makler-Extranet** unter [Allgemeines zur betrieblichen Krankenversicherung](#) stehen die aktualisierten Unterlagen unter nachfolgendem Link zur Verfügung.

Makler-Extranet: [Steuerbroschüre](#)

### [Besteuerungsvarianten Kurzübersicht](#)



### Besteuerungsvarianten im Detail in der bKV

Variante	Sachbezug	Individualbesteuerung		Pauschalbesteuerung	
Sachbezugs- grenze	§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG; § 8 Abs. 4 EStG Freigrenze bis 50 € pro AN/Neuzug	<b>Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz</b> bKV-Beiträge werden zu anderen Sachbezügen addiert	<b>Nettolohnbesteuerung</b> bKV Beiträge werden zu anderen Sachbezügen addiert	§ 37b EStG bKV Beiträge werden bei monatlicher Prüfung der Steuerfreigrenze nicht berücksichtigt	§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG bKV Beiträge werden bei monatlicher Prüfung der Steuerfreigrenze nicht berücksichtigt
Zahlungsweise	1/12, 1/4, 1/3, 1/12 Zahlung möglich	1/12, 1/4, 1/3, 1/12 Zahlung möglich	1/12, 1/4, 1/3, 1/12 Zahlung möglich	1/2 oder 1/12 Zahlung möglich	1/12, 1/4, 1/3, 1/12 Zahlung möglich
Steuersatz	• Frei von Steuern und Sozialversicherungsabgaben • Keine laufende Veranlagung	• Persönlicher Steuersatz des Mitarbeiters	• Persönlicher Steuersatz des Mitarbeiters • Überkommene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge stellen Arbeitsentgelt dar und sind lohnverpflichtend	• Gesetzlich fixierter Pauschalsteuersatz von 20% zzgl. Zulagensteuer (akt. Kirchensteuer und SolZ)	• Pauschalsteuersatz wird unternehmensindividuell auf Basis der Steuerdaten der AN ermittelt, die eine bKV erhalten • Höchstgrenze erst ab 20 Mitarbeitern möglich; maximal 1.000 EUR pro AN/Jahr für sonstige Beiträge möglich
Kostenträger der Steuer/Sozialversicherung	Keine Kosten	Arbeitgeber ✓ Sachversicherung (bKV)	Arbeitgeber ✓ Lohnsteuer (individuell) ✓ Sozialversicherung (bKV) Arbeitnehmer ✓ Lohnsteuer (individuell) ✓ Sozialversicherung (bKV)	Arbeitgeber ✓ Lohnsteuer (pauschal) ✓ Sozialversicherung (bKV) Zugl. Sachversicherung	Arbeitgeber ✓ Lohnsteuer (pauschal) ✓ Sozialversicherung (pauschal) Arbeitnehmer ✓ Die Lohnsteuer (pauschal)

Die hier aufgeführten Informationen stellen keine verbindliche steuerliche Auskunft dar. Steuerliche Beratung darf nur ein Steuerberater oder eine steuerrechtlich qualifizierte Person durchführen. Außerdem sind zwischenzeitliche Änderungen der Gesetze oder der Rechtsprechung möglich. (Stand: 02.10.2022)

Die obenstehende AN-Struktur ist zu einem gewählten Wert, der individuell verändert und betriebsspezifisch zu bestimmen ist.

1. Sachbezug Sachbezug bis 50 € (monatlich) übersteigt den Betrag des Sachbezuges (aktuell 50 €) für Steuerpflichtigen der Sachversicherung vom 01.11.2020

Freundlich grüßt Sie  
Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN